

Az.: 4 A 737/10
7 K 1125/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Wahlprüfung der Ortschaftsratswahl vom 06.07.2009
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar

am 11. Februar 2011

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. September 2010 – 7 K 1125/09 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihre den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 oder 5 VwGO nicht erkennen.

2 1. Die Berufung ist nicht wegen des Vorliegens eines Verfahrensmangels nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen. Die Klägerin hat bereits nicht dargelegt, inwieweit die beiden aus dem Zusammenhang gerissenen angeblichen Zitate von Richtern der Kammer des Verwaltungsgerichts aus der mündlichen Verhandlung eine Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO begründen. Ferner ist nicht nachvollziehbar, wieso die Klägerin, nachdem sie auf Grund der angeblichen Aussagen offenbar die Besorgnis der Befangenheit hatte, entsprechende Befangenheitsanträge – obwohl sie anwaltlich vertreten war – nicht unverzüglich in der mündlichen Verhandlung gestellt hat. Damit hat sie das Ablehnungsrecht jedenfalls nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 43 ZPO verloren.

3 Da selbst in den Fällen, in denen ein Befangenheitsantrag abgelehnt wurde, die angeblich unrichtige Entscheidung über das Ablehnungsgesuch als Verfahrensmangel im Berufungszulassungsverfahren nicht gerügt werden kann (OVG Lüneburg, Beschl. v. 10. Mai 2010 – 4 LA 296/08 –, m. w. N.), kann die Klägerin diesbezüglich erst

recht keinen Verfahrensmangel mit Erfolg geltend machen, nachdem sie die Stellung des Befangenheitsantrages unterlassen hatte.

4 2. Es bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Diese sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

5 Mit Beschluss vom 18. Mai 2010 – 4 B 523/09 – hat der Senat im Rahmen des zum vorliegenden Verfahren von der Klägerin angestrebten Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO bereits Folgendes dargelegt:

6 „Zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass eine Anhörung der Antragstellerin vor Erlass des Wahlprüfungsbescheides gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG unterbleiben konnte, weil bei Anhörung aller gewählten Mitglieder des Ortschaftsrates bzw. der Vertrauenspersonen der verschiedenen Wahlvorschläge eine Einhaltung der Wahlprüfungsfrist des § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKomWG in Frage gestellt worden wäre, § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. Die Anhörung der Stadt T..... zur beabsichtigten Ungültigerklärung durch den Antragsgegner erfolgte wohl in Anbetracht der zahlreichen zu prüfenden Wahlen vom 7.6.2009 erst am 30.6.2009. Unter dieser Voraussetzung hätte eine nicht nur pro forma durchgeführte zusätzliche Anhörung auch nur aller fünf Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge die Einhaltung der Wahlprüfungsfrist nachvollziehbar ernsthaft gefährdet.

7 Es bestehen schließlich auch keine Bedenken dagegen, dass das Verwaltungsgericht die Voraussetzungen für die Ungültigerklärung der Ortschaftsratswahl gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomWG als gegeben angesehen hat. Denn bei der Wahlvorbereitung hat der zuständige Wahlausschuss gegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsKomWG verstoßen. Er hätte den Wahlvorschlag der SPD und der Partei DIE LINKE nach dieser

Vorschrift zurückweisen müssen, weil diese Wahlvorschläge die gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 5 SächsKomWO erforderliche Versicherung an Eides Statt nicht enthielten. Diese waren von beiden Parteien offenbar nicht beigelegt worden, da sie verkannt hatten, dass die sogenannte „Hochzonzung“ nach § 36 SächsKomWG i. V. m. § 6c Abs. 1 Satz 4 SächsKomWG (vgl. dazu Sächs-OVG, Beschl. v. 15.5.2009 – 4 B 347/09 –) mangels anwesender Mitglieder aus der Ortschaft in ausreichender Zahl erforderlich geworden war. Anders als die Anwendung des § 27 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomWG, die auf die Missachtung wesentlicher Vorschriften beschränkt ist, hat die Zurückweisung von Wahlvorschlägen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsKomWG bei jeglichem Verstoß gegen das SächsKomWG, die SächsGemO oder die SächsKomWO zu erfolgen. § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsKomWG selbst wiederum ist aber eine wesentliche Vorschrift der Wahlvorbereitung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomWG (Weisenberger/Ewert, Sächsisches Kommunalwahlrecht, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Stand: 11/2008, § 27 KomWG, Anm. 1).

8 Da die (unterbliebene) Zurückweisung der Wahlvorschläge der SPD und der Partei DIE LINKE das Ergebnis der Ortschaftsratswahl am 7.6.2009 wesentlich beeinflusst hätte, weil insbesondere die Antragstellerin in diesem Falle nicht hätte gewählt werden können, liegen auch die übrigen Voraussetzungen der Ungültigerklärung dieser Wahl gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomWG vor.“

9 Auf diesen Beschluss nimmt das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil Bezug. Soweit die Klägerin im Zulassungsantrag den Vortrag im Beschwerdeverfahren 4 B 523/09 wiederholt, kann sie aus den genannten Gründen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht dartun.

10 Soweit sie ferner vorträgt, dass bei hypothetisch richtigem Verhalten des Wahlausschusses mittels Aufforderung zur Beseitigung der Mängel die Fehler noch rechtzeitig hätten korrigiert werden können und das Wahlergebnis noch hätte rechtmäßig zu Stande kommen können, verkennt die Klägerin, dass der

Wahlausschuss sich eben gerade nicht rechtmäßig verhalten hat, sondern die Fehlerhaftigkeit der Wahlvorschläge der SPD und der Partei DIE LINKE übersehen hat. Folglich bestehen auch keine Bedenken dagegen, dass der Beklagte im Rahmen der Wahlprüfung die Wahl zu Recht für ungültig erklärt hat.

- 11 3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an Ziffer 22.1.3 des Streitwertkatalogs und der entsprechenden Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

von Egidy

Koar

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht